

P R E S S E M I T T E I L U N G

- 1. Aufhebung des PKK-Verbots auch aus verfassungs- und menschenrechtlicher Sicht Gebot der Stunde -Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu Kanthers Verbotsverfügung vom November 1993 sowie zur Strafverfolgung nach § 20 VereinsG stehen noch aus.**
- 2. Das Verwaltungsgericht Stade hat Asylverfahren von Kurden aus Bremen ausgesetzt, um den Bremer Innensenator Borttscheller (CDU) am 08.12.1998 als Zeuge wegen der möglichen Auswirkungen seiner „Türkei-Connection“ auf kurdische Flüchtlinge zu klären.**
- 3. Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidung des Hans. OLG Hamburg wegen willkürlicher Verschärfung der Haftbedingungen in § 129a-Ermittlungsverfahren (durch Anordnung von Verteidigerpostkontrolle und Trennscheibe) erhoben.**

(Zugleich „Wie nah ist uns Kurdistan?“ - Nr.: 46)

Die Fernsehberichte am letzten Wochenende über die Demonstrationen von PKK-Anhängern während der Gespräche zwischen dem italienischen und deutschen Regierungschef mit unübersehbaren PKK- und ERNK-Fahnen und Symbolen haben noch einmal deutlich gemacht: Das sogenannte „PKK-Verbot“ ist in weiten Teilen faktisch ausgesetzt! Trotzdem laufen noch hunderte von Strafverfahren wegen Verstoßes gegen § 20 VereinsG (die Hauptverhandlungen finden vor Staatsschutzkammern der Landgerichte statt) z.B. aufgrund ähnlicher Demonstrationen, wegen des Verbreitens von PKK-Propagandamaterials o.ä., trotzdem werden kurdische Vereine bis in jüngste Zeit durchsucht, Besucher observiert, Verbotsverfahren angestrengt usw. Dies ist vor dem Hintergrund der Entscheidung der Regierung, keinen Auslieferungsantrag trotz internationalen Haftbefehls gegen Öcalan zu stellen, extrem widersprüchlich und anachronistisch - keineswegs etwa ein Grund in das Lamento über den „Verfall unseres Rechtsstaates“ einzustimmen. Im Gegenteil: Die Widersprüche sind nur aufzulösen, wenn man die erforderlichen Konsequenzen aus der richtigen politischen Entscheidung der neuen Bundesregierung zieht. Zu den handfesten juristischen und rechtspolitischen Gründen in Stichworten:

Aus aktuellem Anlaß des 5. Jahrestages der Verbotsverfügung von Bundesinnenminister Kanther.

Zu 1. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren des Kurdistan-Komitees Köln e.V. gegen das Vereinsverbot hatte das Bundesverwaltungs-

gericht im Sommer 1994 unseren Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz abgelehnt, weil diese die im Namen von PKK und ERNK begangenen Gewaltakte von Kurden in Deutschland tatkräftig unterstützt und sich mit den ihnen zuzurechnenden Gewaltaktionen in Deutschland solidarisiert hätten. Sie gefährdeten dadurch die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, ohne daß es darauf ankomme, wie die mit der Gewaltanwendung oder -Propagierung verfolgten Ziele zu beurteilen seien und ob möglicherweise sogar berechtigte Anliegen vertreten würden.

Die behauptete tatkräftige Unterstützung und Solidarisierung mit der PKK/ERNK zugerechneten Gewaltaktionen (Konsulatsbesetzungen im Juni und Anschlägen auf türkische Einrichtungen im November 1994) wurde beim Kurdistan-Komitee insbesondere damit begründet, daß es sich von diesen „nicht distanziert“ habe. Außerdem stützte man sich auf die von der Bundesanwaltschaft behauptete angebliche „terroristische Vereinigung innerhalb der PKK“ zur Liquidierung von Parteifeinden. Gegen diese Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Eilverfahren habe ich im August 1994 Verfassungsbeschwerde insbesondere wegen des Verstoßes gegen die Vereinigungs- und Meinungsfreiheit erhoben, über die bis jetzt (nach fast vier Jahren!) noch nicht entschieden worden ist.

Das Klageverfahren des Kurdistan-Komitee gegen den Bundesminister des Inneren in der Hauptsache ist vor dem Bundesverwaltungsgericht erwartungsgemäß ebenfalls negativ ausgegangen, ebenso die Klagen des „Berx-

wedan-Verlages“ und der Nachrichtenagentur KURD-Ha.

Die Begründung reduziert sich im wesentlichen wiederum auf die vorgebliche „Nichtdistanzierung“ des Kurdistan-Komitees von den der PKK zugeschriebenen Anschlagserien. Daraufhin wurde die schon im Zusammenhang mit dem Eilverfahren eingelegte Verfassungsbeschwerde im Februar 1998 erweitert, der Ausgang bleibt abzuwarten.

1.1. Auch die Strafverfolgung nach § 20 VereinsG auf dem Prüfstand des Bundesverfassungsgerichts.

Tausende von Ermittlungsverfahren gegen KurdInnen wurden wegen Unterstützung der PKK und ERNK nach § 20 VereinsG eingeleitet, die ganze Staatsschutzkammern bei den Landgerichten verschiedener Bundesländer über Jahre lahmlegten. Diese Prozeßlawine dauert immer noch an, u.a. vor den Staatsschutzkammern der Landgerichte Dortmund, Frankfurt, Lüneburg u.a., ein Ende ist nicht absehbar.

Soeben habe ich gegen die Verurteilung einer kurdischen Lehrerin, die in Dortmund anlässlich des internationalen Frauentages am 08. März 1997 ein Flugblatt verbreitet hatte Verfassungsbeschwerde erhoben, weil die Strafverfolgung nach § 20 VereinsG gegen die Grund- und Menschenrechte der Vereinigungsfreiheit, der Meinungs-, Pressefreiheit, sowie das Bestimmtheitsgebot des Artikel 103 Abs. 2 GG verstößt. Eine Entscheidung hierüber steht ebenfalls noch aus.

1.2. Das Verwaltungsverfahren, das zum Verbot der kurdischen Vereinigungen einschließlich PKK und ERNK geführt hat, könnte wegen einer geänderten Sach- und Rechtslage von Amts wegen oder auf Antrag wieder aufgegriffen werden und mit einer positiven Entscheidung enden.

Die geänderten Umstände liegen auf der Hand:

- Die zum Anlaß für das Verbot genommenen Anschlagserien auf türkische Einrichtungen 1993 hat es nicht mehr gegeben, vielmehr hat ein Prozeß des Dialogs und der Deeskalation zwischen der PKK-Führung und deutschen Behörden eingesetzt;
- im Januar 1998 hat der Generalbundesanwalt öffentlich erklärt, die angebliche „terroristische Vereinigung“ innerhalb der PKK-Führungsebene in Westeuropa sei seit 1996 nicht mehr feststellbar.

Damit fällt die tragende Begründung und öffentliche Rechtfertigung des Verbots der Tätigkeit für PKK und ERNK bei uns weg. Hinzu kommen die jüngsten Entwicklungen:

- Der ausdrückliche Verzicht auf einen Auslieferungsantrag zum Zwecke der Strafverfolgung des PKK-Vorsitzenden Öcalans;
- die faktische Außerkraftsetzung des Verbotes bei öffentlichen Demonstrationen und Veranstaltungen der letzten Zeit mit positiven Erfahrungen (siehe unten).

Die von zahlreichen Vereinigungen und Einzelpersonlichkeiten geforderte Aufhebung des PKK-Verbots ist juristisch ohne weiteres machbar und rechtspolitisch angezeigt.

Die notwendigen Konsequenzen aus der Behandlung des „Falles Öcalan“ ziehen

Der Verzicht auf die Auslieferung Öcalans wird in der Öffentlichkeit von interessierter Seite teilweise als „Niederlage des Rechtsstaats“ dargestellt. Dies ist aus mehreren Gründen unzutreffend:

Gerade im Bereich der Staatsschutzdelikte sieht unsere Strafprozeßordnung in § 153d ausdrücklich vor, daß der Generalbundesanwalt das Verfahren in jeder Lage einstellen kann,

„wenn die Durchführung des Verfahrens die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde oder wenn der Verfolgung sonstige überwiegende öffentliche Interessen gegenüberstehen.“

Was entspräche mehr unseren öffentlichen Interessen als eine politische Lösung des Krieges in Türkei-Kurdistan und damit auch des Flüchtlingsproblems und der Folgeprobleme der mehr als eine Millionen Kurden im westeuropäischen Exil?

Nun ist zwar die deutsche Justiz berüchtigt für gnadenlose Verfolgung ihrer politischen Gegner auch noch nach Jahrzehnten, eine Neuauflage des Mammutverfahrens vor dem Düsseldorfer Oberlandesgerichts gegen PKK-Anhänger wegen des Vorwurfs des § 129a und von Tötungsdelikten (die Hauptverhandlung dauerte viereinhalb Jahre), wäre aber von vornherein mit noch schwereren Hypothesen belastet.

⇒ Wäre eine Verurteilung doch allenfalls mit Hilfe des nach wie vor umstrittenen § 129a und mit Hilfe dubioser Kronzeugen möglich; irgendwelche Beweise wie direkte Anwei-

sungen oder gar Tötungsbefehle existieren nicht, so daß ein internationales Strafgericht Öcalan freisprechen müßte (wie jüngst das Den Haager im Falle eines Kroatien-Führers!);

Sie stellte noch offensichtlicher eine unzulässige Einmischung in die inneren Angelegenheiten einer legitimen nationalen Befreiungsbewegung dar.

Auch wer Öcalan nicht in eine Reihe mit Nelson Mandela und Arafat stellen will, kann die Augen nicht vor den Friedensprozessen in Nordirland und dem Baskenland verschließen, in denen unter Einschluß der Vertreter von IRA bzw. ETA nach einer friedlichen Lösung gesucht wird, von der Doppelzüngigkeit der NATO in ihrem Verhalten gegenüber den albanischen Guerillakämpfern der UCK und dem dortigen Engagement ganz zu schweigen ...

Die Konsequenz aus der richtigen Entscheidung, von dem Auslieferungsantrag abzusehen, muß daher lauten, eine politische Lösung des Kurdenkonfliktes im Wege des Dialoges unter Einschluß der PKK herbeizuführen. Der erste wichtige Schritt hierfür wäre die **Einberufung einer internationalen Kurdistankonferenz** und die Anerkennung eines Beobachterstatus für die PKK bei der UNO und der OSZE (ähnlich wie früher bei PLO und ANC). Für die notwendige Akzeptanz der historischen Aufgabe erweisen sich das anachronistische und menschenrechtswidrige PKK-Verbot sowie die grenzüberschreitende strafrechtliche Kurdenverfolgung als Hindernis. Niemand will rechtsstaatliche Strafverfahren wegen einzelner Gewaltdelikte vor ordentlichen Gerichten verhindern. Die Verfolgung ausländischer Befreiungsbewegungen mit Hilfe des problematischen § 129a vor Staatsschutzsenaten mit dubiosen Kronzeugen als wesentlichen Beweismitteln ist aber ein Hemmschuh für die notwendigen Friedensinitiativen, so daß die restlichen Verfahren nach § 153d eingestellt werden sollten. Darüberhinaus erscheint eine Überprüfung dieser weitgehenden Strafverfahren durch die neue Bundesregierung überfällig.

Zu 2. Vernehmung des Bremer Innensensors Borttscheller (CDU) als Zeuge vor dem Verwaltungsgericht Stade am 08.12.1998 um 14.00 Uhr

Kurdische Flüchtlinge aus Bremen hatten aufgrund türkischer Medienberichte vorgetragen, daß der Bremer Innensensor Borttscheller anlässlich eines Türkeibesuchs im Mai 1998 auch Akten der türkischen Polizei mit persönlichen Daten von PKK-Unterstützer mitgebracht habe. Daraufhin hat das Verwaltungsgericht Stade zunächst eine dienstliche Erklärung des Innensensors verlangt. Diese hat dem Gericht nicht ausgereicht, so daß jetzt Beweis erhoben werden soll.

Zu 3: Verfassungsbeschwerde wegen § 129a-Haftbedingungen durch das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg

In dem Zusammenhang ist abschließend noch zu berichten, daß ich soeben eine Verfassungsbeschwerde wegen der Anordnung verschärfter Haftbedingungen durch das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, 3. Staatschutzsenat, in einem § 129a-Verfahren eingelegt habe (gegen einen türkischen Anhänger der DHKP-C). Der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof hatte in diesem wie in ähnlichen Fällen ausdrücklich auf die in § 148 StPO vorgesehene Trennscheibe und Verteidigerpostkontrolle usw. verzichtet. Mit Anklageerhebung hat der Vorsitzende des Hamburger Staatsschutzsenats dies nun wieder angeordnet, ohne irgendwelche konkreten Gründe oder Gefahren aufzuzeigen.

Für weitere Informationen und Rückfrage stehe ich wie üblich gern zur Verfügung. (Nähere Informationen zu Hintergründen und Zusammenhänge der Kurdenverfolgung können meinem kürzlich beim GNN-Verlag erschienenen Buch „Zehn Jahre grenzüberschreitende Kurdenverfolgung“ u.a. mit Beiträgen von Rainer B. Ahues, Hans Brandscheid, Dr. Rolf Gössner, Friedel Grützmaker und Kani Yilmaz entnommen werden.

Bonn/Bremen, 01.12.1998

H.-Eberhard Schultz